Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 19 GemEntschG § 19

GemEntschG - Gemeindeorgane-Entschädigungsgesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 19.02.2021

§ 5 Abs. 8 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 29/1999 tritt mit 1. Jänner 2000 in Kraft.

In Kraft seit 01.04.2001 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at